

Eckpunkte für die Ganztagsbetreuung im Rahmen des vollen Präsenzunterrichts nach Stundenplan in den Schulen nach den Sommerferien im Schuljahr 2021/22

Stand: 23.06.2021

Das vorliegende Eckpunktepapier wurde zwischen den Verbänden und Trägern der Freien Kinder- und Jugendhilfe sowie der Behörde für Schule und Berufsbildung abgestimmt. Es dient als Handlungsorientierung für außerunterrichtliche Bildungs- und Betreuungsangebote an GBS- und GTS-Grundschulen zur Eindämmung von möglichen Infektionsgeschehen. Veränderungen des Infektionsgeschehens in der FHH können kurzfristige Anpassungen erforderlich machen.

Zielgruppe und Angebotsvielfalt und –umfang

- Gemeinsam mit den Anbietern der Freien Kinder- und Jugendhilfe und den Schulen möchte die Behörde für Schule und Berufsbildung für alle Eltern und Kinder im Schuljahr 2021/22 ein reguläres und attraktives Ganztagsbetreuungsangebot machen.
- Die Angebotsvielfalt kann eingeschränkt bzw. anders ausgestaltet sein, damit Infektionsschutzmaßnahmen nachhaltig umgesetzt werden können. Die Angebote sollen möglichst umfassend Spiel, Spaß und Bewegung sowie soziale Kontakte und eine ganzheitliche Bildung miteinander verbinden. Es gilt möglichst viele Angebote im Freien anzubieten.
- Eine Betreuung wird grundsätzlich von 8:00 bis 16:00 Uhr, sowie in den Randzeiten von 06:00 bis 8:00 Uhr und von 16:00 bis 18:00 Uhr, angeboten.
- Für Schülerinnen und Schüler, die beispielsweise aus gesundheitlichen Gründen nicht an der Schule betreut werden können, aber für eine Ganztagsbetreuung angemeldet sind, ist dafür Sorge zu tragen, dass Unterstützungsangebote für „Schulaufgaben“ zwischen den beteiligten Schulen und Trägern abgestimmt und koordiniert sowie Beschäftigungsideen zur Verfügung gestellt werden.

Testpflicht

- An den außerunterrichtlichen Angeboten des Ganztags können nur Schülerinnen und Schüler teilnehmen, die entsprechend der Vorgaben im Muster-Corona-Hygieneplan für Präsenzangebote an Schule getestet sind.
- Die Testung bei Schülerinnen und Schülern, die an den schulischen Testtagen morgens vor Schulbeginn an der Frühbetreuung teilnehmen, wird zwischen Schulleitung und Träger des Angebotes abgestimmt.

Abstand und Maskenpflicht

- Schülerinnen und Schüler sollen auch in der außerunterrichtlichen Betreuung angehalten werden, nach Möglichkeit Abstand zu wahren. Insbesondere ist darauf zu achten, dass unmittelbare körperliche Kontaktaufnahmen (z.B. Umarmungen, Händeschütteln, körperbetonte Sportaktivitäten in der Pause u.a.) soweit wie möglich vermieden werden.

Die Rechtsverordnung formuliert dies so: „Beim Aufenthalt von Schülerinnen und Schülern auf dem Schulgelände, während des Unterrichtes und bei der Betreuung von Schülerinnen und Schülern sowie bei schulischen Veranstaltungen mit Schülerinnen und Schülern an anderen Orten soll auf die Wahrung des Abstandsgebots hingewirkt werden, soweit dies mit der Erfüllung der erzieherischen und didaktischen Aufgabe vereinbar ist und die räumlichen Verhältnisse dies zulassen“ (§ 23 (1) HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO).

- Im Ganzttag gilt, dass Schülerinnen und Schüler aus einem Jahrgang bzw. einer Kohorte untereinander keinen Abstand einhalten müssen, Schülerinnen und Schüler aus verschiedenen Jahrgangsstufen bzw. verschiedenen Kohorten dagegen den Abstand zu wahren haben.
- Alle Schulbeschäftigten und an den Schulen tätigen Personen sowie alle Schülerinnen und Schüler tragen auch in der außerunterrichtlichen Betreuung in den Innenräumen medizinische Masken. Die Maskenpflicht gilt nicht für die Kinder in der VSK.
- Die Masken dürfen auf dem Schulhof und beim Essen sowie in Ausnahmefällen aus pädagogischen Gründen abgesetzt werden, **wenn der Mindestabstand eingehalten werden kann**.
- Ausnahmen von der Maskenpflicht bei Theater- und Musikangeboten in der außerunterrichtlichen Betreuung sind nur möglich, wenn ein Mindestabstand von 2,5 Metern in geschlossenen Räumen bzw. ein Mindestabstand von 1,5 Metern im Freien eingehalten werden kann. Hier kann die medizinische Maske abgenommen werden.
- Darüber hinaus kann analog zu den Regelungen für den Vereinssport bei den Schülerinnen und Schülern von der VSK bis einschließlich zur Jahrgangsstufe 7 bei Sportangeboten auf das Tragen einer Maske verzichtet werden.

Gruppengröße und Organisation

- Die Organisation von Gruppen erfolgt grundsätzlich auf Jahrgangsebene/auf Ebene der Kohorte und orientiert sich an der normalen Gruppengröße.
- Im Regelfall gilt die entsprechende Jahrgangsstufe als Kohorte. Schulen können in besonderen Fällen andere Kohorten bilden. Ausnahmen sind zulässig für Schulen mit jahrgangsübergreifendem Lernen oder für sehr kleine, einzügige Grundschulen. Werden andere Kohorten als die Jahrgangsstufe gebildet, dürfen in diesem besonderen Fall die neuen Kohorten jeweils maximal 120 Schülerinnen und Schüler nicht überschreiten. Die Schule bildet Kohorten und prüft mit dem GBS Träger, ob sie für den Ganzttag realisierbar sind. Sollte im Ganzttag in Ausnahmefällen eine andere Kohortenbildung notwendig sein, wird gemeinsam mit der Schule eine adäquate Lösung gefunden und der zuständigen Schulaufsicht zur Genehmigung vorgelegt.
- In kurzfristig unabsehbaren Ausnahmesituationen, in der eine Kohortenregelung nicht mehr aufrechterhalten werden kann, ohne die Aufsichtspflicht zu verletzen, kann nach sorgfältiger Risikoabwägung eine Zusammenlegung von Kohorten erfolgen. Die Zusammenlegung wird dokumentiert, und die Schule und die Schulaufsicht werden informiert. In diesen Fällen soll auf die Wahrung des Abstandsgebotes unter den Schülerinnen und Schülern verschiedener Kohorten hingewirkt werden.

- Die Gruppenzusammensetzung in der Randzeitbetreuung soll nach Möglichkeit innerhalb der Kohorte erfolgen. Nach sorgfältiger Abwägung kann hiervon in Ausnahmefällen abgewichen werden. Wird von dem Kohortenprinzip abgewichen, ist dies der Schulaufsicht anzuzeigen.
- Die Einbindung externer Angebote/Kursleitungen in die Ganztagsbetreuung auf dem Schulgelände ist unter Wahrung der Vorgaben des Infektionsschutzes und des Hygieneplans möglich.
- Die Anwesenheit der Kinder und die Zuständigkeit der pädagogischen Fachkräfte sind täglich zu dokumentieren, um mögliche Infektionsketten nachvollziehen zu können (handschriftliche Listen mit Datum und Namen sind ausreichend).

Räume, Außenbereiche und Materialien

- Sporthallen stehen für die Nutzung der Ganztagsbetreuung ausdrücklich zur Verfügung.
- Genutzte Räume sind regelmäßig und ausgiebig zu lüften. Hierbei sind die einschlägigen Vorgaben des Muster-Corona-Hygieneplans zu beachten. Alle 20 Minuten soll eine drei bis fünfminütige Quer- oder Stoßlüftung durchgeführt werden. Die Sicherheit an geöffneten Fenstern ist zu gewährleisten.
- Die Nutzung außerschulischer Sportstätten ist für Ganztagsangebote nach Absprache mit den Vereinen möglich, selbst wenn Sportstätten für Publikumsverkehr geschlossen sind.

Ausflüge

- Ausflüge in der näheren Umgebung und auf Spielplätze sind ausdrücklich möglich. Auf einen ausreichenden Abstand zu fremden Personen ist zu achten. Bei Spielplätzen sind die jeweils geltenden Einschränkungen zu beachten. Bei Tagesausflügen in andere Bundesländer sind die dort geltenden Regelungen zu beachten.
- Der Besuch von außerschulischen Lernorten ist möglich. In den jeweiligen Lernorten gelten die Hygieneregeln der jeweiligen Einrichtungen. Diese sind vor Antritt des jeweiligen Ausflugs mit den Schülerinnen und Schülern zu besprechen.
- Zudem sind bei der Benutzung des ÖPNV im Rahmen der o.g. Anlässe die Regelungen des HVV bzw. der jeweiligen Unternehmen zu beachten.

Allgemeine Hygienevorgaben

- Grundsätzlich gilt, dass die Betreuung ausschließlich von Kindern ohne akute Krankheitssymptome in Anspruch genommen werden darf. Hierzu zählen insbesondere Corona-typische Symptome wie Erhöhte Temperatur/Fieber ab 37,5°C, Husten/Hals-schmerzen, Verlust des Geruchs-/Geschmackssinns, Kopfschmerzen, Magen-/Darm-beschwerden.
- Die Teilnahme an der Betreuung bei einem einfachen Schnupfen ohne zusätzliche Krankheitszeichen ist bei Kindern im Grundschulalter möglich.
- Plötzlich krank gewordene Kinder sind möglichst zu isolieren und umgehend von den Eltern abzuholen.
- Die Informationswege an GBS-Standorten sind zwischen GBS-Leitung und Schulleitung intern abzustimmen.

Verpflegung

- Maßnahmen und Vorgaben sind im Muster-Corona-Hygieneplan für Schulen geregelt. Die Umsetzung ist zwischen der GBS-Leitung und der Schulleitung abzustimmen.

Testmöglichkeit für Beschäftigte bei Trägern im Ganzttag

- Die Sozialbehörde bietet den Beschäftigten der Jugendhilfeträger an, sich mittels PCR-Test unkompliziert auf das Corona-Virus testen zu lassen.
- Zusätzlich besteht für alle Beschäftigten, abhängig vom Umfang ihres regelmäßigen Kontakts zu den Kindern und Jugendlichen, bis zu dreimal pro Woche die Möglichkeit, die Selbsttestung mit Antigenschnelltests in der Schule durchzuführen.

Sonstiges

- Zu hier nicht behandelten Fragen sind die aktuellen Vorgaben der BSB (Muster-Corona-Hygieneplan) bzw. der Sozialbehörde (Handlungsempfehlungen im Umgang mit dem Coronavirus für Kindertageseinrichtungen) zu berücksichtigen.

Dieses Eckpunktepapier wird auf Grundlage möglicher neuer Entwicklungen und Erkenntnisse im Verlauf der Corona Pandemie von den Beteiligten auf seine Inhalte hin erneut überprüft und bei Bedarf angepasst.